

Mitgliedervereinbarung der Abt. Judo der SG Friesen Naumburg 2005 e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird der generische Maskulin verwendet, dieser schließt alle Geschlechterbezeichnungen mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

1. Zu Grunde der Mitgliedervereinbarung liegen die Satzung und die Beitragsordnung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. in ihrer jeweiligen gültigen Form (aktuell: Fassung vom 17.03.2006).
2. Die Mitgliedervereinbarung der Abteilung Judo kann der Satzung und der Beitragsordnung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. in ihrer gültigen Form nicht zuwider handeln, aber darüber hinausgehen. Im Zweifels- oder Streitfall gilt die Satzung bzw. Beitragsordnung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. in ihrer jeweiligen gültigen Form.
3. Die Mitgliedervereinbarung regelt den Betrieb der Abteilung Judo der SG Friesen Naumburg 2005 e.V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 Satzung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V.

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe § 4 Abs. 8)
2. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht auf Nutzung des Abteilungsinventars und der Sportstätte.
3. Jedes Mitglied der Abteilung kann die Rechte gemäß DSGVO wahrnehmen (siehe Formular zur DSGVO)
4. Jedes Abteilungsmitglied hat gegenüber den Mitgliedern der Abteilungsleitung (siehe § 5) Auskunftsrecht über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Abteilung und des Vereins SG Friesen Naumburg 2005 e.V. (gemäß §§ 27 Abs. 3, 666 BGB).
5. Weitere Rechte regeln die folgenden Abschnitte der Mitgliedervereinbarung der Abteilung.
6. Für Mitglieder besteht Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages und der Umlage für besondere Aufwendungen (Siehe § 8).
7. Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt zur Achtung des Vereinszwecks und der Judowerte des Deutschen Judobunds e.V.
8. Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt zur Förderung des Vereinslebens.

§ 3 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung der Abteilung, die Abteilungsleitung, die erweiterte Abteilungsleitung und die Jugendvertretung.

§ 4 Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist das höchste Organ der Abteilung Judo.
2. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist von der Abteilungsleitung mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) oder wenn die Belange der Abteilung es bedürfen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter der Abt. Judo dies bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragen, einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) und zusätzlich als Aushang in der Trainingsstätte und gilt als fristgerecht, wenn die Postausgabe zwei Wochen vor dem gesetzten Termin erfolgt ist.
4. Der Vorstand der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. ist über die Durchführung einer Mitgliederversammlung der Abteilung fristgerecht in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitgliederversammlung der Abteilung soll nach Möglichkeit nicht am selben Tag stattfinden, wie eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V.

6. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wird durch den Abteilungsleiter bzw. seinen Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.1. Bestellen eines Protokollanten.
 - 7.2. Festlegung und Änderung der Tagesordnung.
 - 7.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - 7.4. Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Mitglieder der Abteilungsleitung und ggf. der Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung.
 - 7.5. Entlastung der Abteilungsleitung.
 - 7.6. Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung (mit Ausnahme des Jugendwarts)
 - 7.7. Bestätigung des Jugendwarts.
 - 7.8. Änderung der Mitgliedervereinbarung der Abteilung.
8. Über den Modus der Abstimmung entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung der Abteilung.
 - 8.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 8.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
 - 8.3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Mitgliedervereinbarung der Abteilung zur Änderung bringen sollen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
 - 8.4. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter dies beantragen.
 - 8.5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - 8.6. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch **einen** deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen, sodass ein gesetzlicher Vertreter mehrere Stimmen (für mehrere Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) auf sich vereinen kann.
 - 8.7. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
9. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihnen kann vom Leiter der Mitgliederversammlung das Rederecht erteilt werden.
10. Interessierte Gäste, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Stimm- und Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
11. Über jede Mitgliederversammlung der Abteilung wird ein Protokoll aufgenommen, welches alle Mitglieder einsehen können. Es hat folgende Feststellung zu enthalten.
 - 11.1. Ort und Zeit der Versammlung
 - 11.2. die Person des Versammlungsleiters
 - 11.3. die Zahl der anwesenden und die der stimmberechtigten Mitglieder
 - 11.4. die Tagesordnung
 - 11.5. die Anträge sowie die Art der Abstimmung und die Beschlüsse

§ 5 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter und dem Kassenwart. Der sportliche Leiter sowie der Jugendwart sind stille Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung und haben Rede- aber kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf einen Zeitraum von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung der Abteilung aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl kann in Abwesenheit erfolgen, sofern eine entsprechende Willensbekundung vorliegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Kassenswart kann auch eine Person gewählt werden, die nicht in der Mitgliederversammlung der Abteilung stimmberechtigt ist, aber das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Eine Vereinigung mehrerer Posten der Abteilungsleitung auf eine Person ist nicht gestattet.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist.
5. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter vertreten die Belange der Abteilung innerhalb der SG Friesen Naumburg 2005 e.V., gegenüber dem Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V. und in der Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. teil, sofern die Abteilungsleiter vom Vorstand der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. zu diesen eingeladen werden; sowie an der Mitgliederversammlung des Judo-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. Bei Verhinderung können sie ein anderes Mitglied dazu bestimmen. Sie leiten die Mitgliederversammlung und sind für deren fristgerechte Einberufung verantwortlich. Sie berufen die Sitzungen der Abteilungsleitung ein und leiten diese (siehe Absatz 10).
6. Der sportliche Leiter ist für den operativen Sportbetrieb verantwortlich.
7. Der Kassenswart ist für die Verwaltung und Abrechnung der Finanzen der Abteilung Judo verantwortlich.
8. Der Kassenswart kann von den übrigen Mitgliedern der Abteilungsleitung kooptiert werden, falls sich kein geeigneter Kandidat während einer Mitgliederversammlung findet.
9. Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendvertretung (siehe § 7). Der Jugendwart soll bei nicht begründeter Verhinderung an der Jugendvollversammlung des Judo-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. teilnehmen.
10. Die Abteilungsleitung soll mindestens einmal im Quartal, oder wenn die Mehrheit der Mitglieder der Abteilungsleitung es für notwendig erachten, zu einer Sitzung der Abteilungsleitung zusammentreten. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, durch den Abteilungsleiter und den stellvertretenden Abteilungsleiter zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Erweiterte Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung unterstützt die Abteilungsleitung bei ihren Aufgaben. Ihre Mitglieder werden durch die Abteilungsleitung berufen, wobei mindestens drei der Mitglieder der Abteilungsleitung sich für die Berufung aussprechen müssen.
2. Die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung sollten beinhalten: einen Verantwortlichen für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, einen Webmaster, einen Verantwortlichen für die Mitgliederorganisation, alle aktiven Übungsleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Funktionen können bei Bedarf geschaffen werden.
3. Funktionen der erweiterten Abteilungsleitung können durch Mitglieder der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. oder deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden oder Nichtmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder der Abteilungsleitung können Funktionen der erweiterten Abteilungsleitung wahrnehmen.

§ 7 Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung dient zur Vertretung der Belange der Jugend in der Abteilung Judo der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. gegenüber der Abteilung Judo, der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. und gegenüber des Judo-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

2. Die Jugendvertretung soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durchführen (Vollversammlung). Bei dieser Versammlung sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Teilnehmer zulässig. Über die Versammlung ist durch den Jugendwart ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Stimmberechtigt bei der Versammlung der Jugendvertretung sind alle Teilnehmer der Versammlung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Leitung der Versammlung der Jugendvertretung und die Einladung zu dieser obliegen dem Jugendwart.
5. Die Einladung zur Versammlung der Jugendvertretung erfolgt per Aushang in der Trainingsstätte.
6. Die Versammlung der Jugendvertretung kann nicht am selben Tag stattfinden, wie die Mitgliederversammlung der Abteilung oder die Jugendvollversammlung des Judo Verbands Sachsen-Anhalt e.V.
7. Die Versammlung der Jugendvertretung schlägt aus ihrer Mitte einen Kandidaten für die Funktion des Jugendwarts für die nächste Mitgliederversammlung der Abteilung vor. Dieser Kandidat muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wird dieser durch die Mitgliederversammlung der Abteilung nicht bestätigt, muss der vorangegangene Jugendwart innerhalb von drei Monaten eine Versammlung der Jugendvertretung einberufen und bleibt bis zu dieser im Amt, auch wenn er zum Zeitpunkt dieser Versammlung der Jugendvertretung das 28. Lebensjahr schon vollendet hat.

§ 8 Umlage für besondere Aufwendungen (Beitrag)

1. **Zusätzlich** zum Jahresbeitrag und der einmaligen Aufnahmegebühr der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. (Siehe Beitragsordnung der SG Friesen Naumburg 2005 § 5) erhebt die Abteilung Judo gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V. ab dem 01.01.2021 eine Jahresumlage für besondere Aufwendungen von:

84,00 € für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Und einen eine Jahresumlage für besondere Aufwendungen von:

108,00 € für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Beitragstabelle:

Beitragsgruppe	Personengruppe	Jahresbeitrag SG Friesen Naumburg 2005 e.V.	Jahresumlage für besondere Aufwendungen der Abt. Judo	Aufnahmegebühr SG Friesen Naumburg 2005 e.V. (einmalig)
1	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs	36,00 €	84,00 €	20,00 €
2	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	72,00 €	108,00 €	20,00 €

3. Die Beiträge können halbjährlich fällig zum 15. Januar und 15. Juli (Halbjahresaufwendung 60,00 € bzw. 90,00 €) oder als Jahresbeitrag fällig zum 15. Januar (Jahresaufwendung 120,00 € bzw. 180,00 €) per Überweisung beglichen werden.

4. Bankverbindung:
Kontoinhaber: SG Friesen Naumburg 2005 e.V.
IBAN: DE92 8005 3000 3000 0622 96
BIC: NOLADE21BLK

5. Auf Antrag an die Abteilungsleitung (Entscheidung per einfacher Mehrheit) können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Beitrag gemäß der Beitragsgruppe 1 zahlen, wenn sie:
 - a. Auszubildende in ihrer ersten Ausbildung sind.
 - b. Studenten in ihrem Erststudium sind.
 - c. Am operativen sportlichen Betrieb (Training und Einzelwettkämpfe), sowie Freizeitveranstaltungen nicht teilnehmen aber für die Mannschaften der Domfalken oder der Frauenpower im Landesmannschaftscup starten.

6. Für die Beiträge herrscht Bringepflicht. Bei ausbleibender Beitragsentrichtung erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Zahlungspflicht bei ausbleibender Beitragsentrichtung erfolgt Ausschluss vom Sport- und Vereinsbetrieb.